

Antragsbereich	Tarifpolitik	Antragsnummer	LDK-DS 17/18
		Antragsteller	Uli Härtel, Eva Gerth
Thema	Forderungen der GEW Sachsen-Anhalt für die Tarifrunde TVL 2019		

Antragstext	Zeile	Empfehlung der Antragskommission
Die LDK möge die folgenden Forderungen der GEW Sachsen-Anhalt für die Tarifrunde TVL 2019 beschließen:		wird nachgereicht
Manteltarifliche Forderungen:	5	
§§ 12/13/14 TVL		
Die §§ 12, 13, 14 sind sinngemäß für die Eingruppierung von Funktionsstelleninhabern zu übernehmen. Insbesondere soll vertretungsweise höherwertige Tätigkeit entsprechend vergütet werden.	10	
§ 16 TVL		
1. Es ist jede Art von Berufserfahrung für die Stufenzuordnung anzuerkennen, nicht nur die aus einem Arbeitsverhältnis. Beschäftigte sammeln ihre Berufserfahren auch oft in Honorarverhältnis oder in einem Beamtenverhältnis. Beides wird bei der derzeitigen Formulierung nicht anerkannt (Absatz 2, Satz 3)	15 20	
2. Berufserfahrungen beim selben Arbeitgeber sind auf jeden Fall anzuerkennen, nicht nur dann, wenn zwischen dem vorherigen und dem neuen Arbeitsverhältnis weniger als 6 (bei Wissenschaftlern 12) Monate liegen (Protokollerklärung 3).	25	
3. In den Hochschulen sollen die Zeiten mit Stipendien (z. B. Promotionsstipendien, Graduiertenförderung) als Berufserfahrung angerechnet werden.	30	
4. Die Möglichkeiten des Absatzes 2, Satz 4 sind weitgehend auszuschöpfen. Es geht dabei um die Anerkennung förderlicher Zeiten für die Stufenzuordnung. Diese Regelung wird derzeit in Sachsen-Anhalt nicht angewendet, weder im Bereich der Schulen, noch der Hochschulen, obwohl die Voraussetzungen erfüllt sind. Sie ist für Beschäftigte wichtig, da zwischen der Stufe 1 und der Stufe 6 in der Entgeltgruppe 13 1786, 39 Euro liegen, ca. 350 Euro je Stufenaufstieg, also ein nicht unerheblicher Betrag.	35 40	
5. Auch die Regelungen des Absatzes 5 sind, neben der derzeitigen Zulage-Zahlung für Kolleginnen und Kollegen, die in „unbeliebteren“ Teilen von Sachsen-Anhalt einge-	45	

setzt sind weiterhin anzuwenden.	50	
§ 17 TVL Zeiten einer Unterbrechung der Tätigkeit sind unschädlich für die Stufenlaufzeit, die Aufzählungen sind zu streichen. Weiterhin ist die Zeit der Elternzeit bis zu drei Jahren auf die Stufenlaufzeit anzurechnen (Absatz 3 S. 2). Bei Höhergruppierungen werden die Beschäftigten der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe haben.	55	
§ 20 TVL Absatz 1 ist wie folgt zu ändern: Beschäftigte haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. (Der Nebensatz – die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen – ist zu streichen.)	60	
§ 30 TVL Absatz 3 ist so zu verändern, dass Befristungen ohne sachlichen Grund unattraktiv werden. (3) Ein befristeter Arbeitsvertrag ohne sachlichen Grund hat 24 Monate nicht zu unterschreiten. Vor Ablauf des Arbeitsvertrages hat der Arbeitgeber zu prüfen, ob eine unbefristete Weiterbeschäftigung möglich ist.	65	
Teil II, Anlage A, Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigungsgruppen Abschnitt: 20. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst Hier der Abschnitt 20.6 Erzieherinnen und Kinderpflegerinnen Folgende Formulierung muss in diesem Abschnitt ergänzt werden, um bei den Heilerziehungspfleger*innen eine Gleichstellung mit den Erzieher*innen zu erreichen:	70	
Entgeltgruppe 9 3. Heilerziehungspfleger*innen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit und besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)	75	
Entgeltgruppe 8 3. Heilerziehungspfleger*innen mit staatlicher Anerkennung (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)	80	
Im Anschluss muss zusätzlich eine Veränderung der Protokollerklärung Nr. 3 erfolgen Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B. die	85	
	90	
	95	
	100	

a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Fünftel von behinderten Kindern im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,	105	
b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und/oder Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,	110	
c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,	115	
d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,	120	
e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 6,	125	
f) Tätigkeiten einer Facherzieherin mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.		
Aufnahme eines Abschnittes zum Gesundheitsschutz für Lehrkräfte und die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst		
Die nachfolgenden Regelungen gelten für Lehrkräfte und die Beschäftigten, die im Sozial- und Erziehungsdienst eingruppiert sind. Betriebliche Gesundheitsförderung zielt darauf ab, die Arbeit und die Arbeitsbedingungen so zu organisieren, dass diese nicht Ursache von Erkrankungen oder Gesundheitsschädigungen sind. Sie fördert die Erhaltung bzw. Herstellung gesundheitsgerechter Verhältnisse am Arbeitsplatz sowie gesundheitsbewusstem Verhalten. Zugleich wird damit die Motivation der Beschäftigten verbessert. Die betriebliche Gesundheitsförderung basiert auf einem aktiv betriebenen Arbeits- und Gesundheitsschutz. Der Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die betriebliche Gesundheitsförderung gehören zu einem zeitgemäßen Gesundheitsmanagement	130	
Die Übernahme dieses Abschnittes ist analog zum TVöD zu übernehmen.	135	
	140	
	145	
Entgeltforderungen: Die Tabellenentgelte sollen linear um 6% angehoben werden. Es soll keine soziale Komponente gefordert werden.	150	
	155	